

Ergänzende Bestimmungen

zur

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Präambel

Die Ergänzenden Bestimmungen haben hinsichtlich der AVBFernwärmeV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBFernwärmeV zwingend ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben ansonsten unberührt.

I. Vertragsabschluss

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen, im Weiteren mit FVU abgekürzt, schließt grundsätzlich einen Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ab. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem FVU abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Daneben kann der Versorgungsvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) des Grundstückes abgeschlossen werden.

II. Antragsverfahren

Der Antrag auf erstmalige Fernwärmeversorgung des zu versorgenden Grundstückes ist auf dem Formular „Versorgungsanfrage“, von dem Grundstückseigentümer zu stellen. Das Formular kann auf der Internetseite des FVU heruntergeladen werden.

Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss ferner nur, wenn dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Versorgungsunternehmens auf diesen Grundstücken eingetragen werden.

III. Baukostenzuschuss

Die Höhe des von dem Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus Anlage „Preisblatt Fernwärme“ in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt an das FVU die notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß Anlage „Preisblatt Fernwärme“. Bei der Unterhaltung oder Erneuerung des Hausanschlusses hat im Falle der Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Das FVU ist dabei auch nicht zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, insbesondere zur Rekultivierung und Wiederanbringung von Wand- und Bodenbelägen, verpflichtet.

V. Anbringen der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung des FVU eingebaut, hinter der die Fernwärmeübernahmestation mit der Messeinrichtung installiert wird.

Kann die Fernwärmeübernahmestation nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Fernwärmeübernahmestation nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Fernwärmeübernahmestation gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

VI. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte, insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten.

Das FVU ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil abzusperren bzw. zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr keine Fernwärme bezogen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

VII. Berechnung von Kosten

Vom Kunden zu tragende Kosten werden nach den Positionen der Anlage „Preisblatt Fernwärme“ in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Nicht pauschalisierte Kosten werden nach entstandenem Aufwand berechnet.